

Queb Compliance Regeln (Stand: 2020)

Kartellrechtliche Leitlinien

Im Rahmen der Tätigkeiten des Queb | Bundesverband für Employer Branding, Personalmarketing und Recruiting e. V. (kurz: Queb) darf es zu keinem Austausch oder Absprachen über kartellrechtlich unzulässige Themen, vor allem Preise, Mengen, Kosten, Lieferanten, Kunden oder Märkte kommen. Damit sichergestellt ist, dass es nicht zu kartellrechtlich unzulässigen Handlungen kommt, sind die nachstehenden Leitlinien zu beachten. Diese enthalten Regeln für jegliche Verbandsveranstaltungen, Mitgliederversammlungen, Foren, Arbeitsgruppen-Treffen, Benchmarkings, sonstigen Zusammenkünften und Austauschen sowie alle von Queb bereitgestellten digitalen Angeboten und Plattformen.

Allgemein:

- Vor jeglichen Verbandsveranstaltungen weist der Sitzungsleiter auf die Einhaltung der kartellrechtlichen Vorschriften hin. Sollte festgestellt werden, dass sich bei einer Veranstaltung ein Verstoß gegen kartellrechtliche Vorschriften anbahnt, ist durch den Sitzungsleiter auf die Unzulässigkeit hinzuweisen und auf die Beendigung des kritischen Verhaltens hinzuwirken. Dies ist entsprechend zu protokollieren. Im Zweifel ist die Veranstaltung zu beenden.
- Vor jeglicher Veranstaltung wird durch den Sitzungsleiter eine Tagesordnung erstellt, die durch Queb auf ihre kartellrechtliche Unbedenklichkeit zu überprüfen ist und vorab an die Teilnehmer übermittelt wird.
- Ein Vertreter von Queb überwacht die Einhaltung der Tagesordnung sowie, dass keine kartellrechtlich unzulässigen Inhalte besprochen werden. Im Anschluss ist ein Sitzungsprotokoll zu erstellen, das den wesentlichen Verlauf der Sitzung zutreffend wiedergibt.
- 4. Insbesondere darf es zu keiner Vereinbarung, Abstimmung oder einem Austausch über Preise, preisrelevante Faktoren, Mengen, Kosten, Lieferanten, Kunden oder Märkten kommen.
- 5. Zudem darf es zu keinem Austausch von aktuellen oder zukunftsbezogenen strategischen Informationen kommen. Strategische Informationen können sich beziehen auf: Preise (zum Beispiel aktuelle Preise, Preisnachlässe, -erhöhungen, -senkungen und Rabatte), Kundenlisten, Produktionskosten, Mengen, Umsätze, Verkaufszahlen, Kapazitäten, Qualität, Marketingpläne, Risiken, Investitionen, Technologien sowie Programme zur Forschung und Entwicklung und deren Ergebnisse. Beispielsweise darf sich nicht ausgetauscht werden über:
 - a. Im eigenen Unternehmen übliche Gehälter und Gehaltsbestandteile, etwa Boni etc. für einzelne Berufsgruppen;
 - b. Marketingpläne des eigenen Unternehmens, zum Beispiel beim Personalmarketing oder Kosten und Umfang konkret geplanter Aktionen eines Unternehmens in den Bereichen Employer Branding, Personalmarketing oder Recruiting;
 - c. Individuelle Anforderungsprofile des eigenen Unternehmens für Bewerber, etwa vorausgesetzte Abschlüsse, Noten, Arbeitserfahrung.

LinkedIn-Gruppe und andere digitale Angebote:

Alle zuvor genannten unzulässigen Handlungen gelten ebenso für die von Queb eingesetzten digitalen Angebote sowie LinkedIn-Gruppen.

- 1. Die Administratoren-Rechte für sämtliche digitalen Angebote liegen ausschließlich beim Queb Bundesverband selbst.
- 2. Beiträge müssen klar und deutlich formuliert werden, so dass sie nicht missverstanden werden und nicht der Anschein der Behandlung kartellrechtlich unzulässiger Themen entstehen kann.



- Jedes Mitglied ist gehalten, aus seiner Sicht problematische Beiträge sofort mit Hilfe der LinkedIn Meldefunktion dem Gruppenadministrator zu melden und nicht auf den Inhalt des Beitrags zu reagieren. Gegebenenfalls kann ein entsprechender Kommentar mit dem Hinweis auf die kartellrechtlichen Bedenken erstellt werden.
- 4. Unzulässig sind jegliche Beiträge, die kartellrechtlich bedenkliche Inhalte, wie unter Punkt 4. und 5. (Allgemein) benannt, enthalten.
- 5. Unzulässig sind Beiträge, durch die es zu einem Austausch aktueller oder zukunftsbezogener strategischer Informationen kommen kann. Dies betrifft sowohl Beiträge, die eigene strategische Informationen preisgeben, als auch Beiträge, in denen nach Daten anderer Unternehmen gefragt wird (siehe ebenfalls unter Punkt 4. und 5., Allgemein).

Benchmarks:

Benchmarks sind grundsätzlich erlaubt, unterliegen jedoch unter anderem folgenden generellen kartellrechtlichen Anforderungen, die jeder Vertreter von Queb sowie alle Mitglieder zu beachten haben:

- 1. Ein Austausch von zukunftsbezogenen strategischen oder anderweitig wettbewerbsrelevanten Informationen findet nicht statt. Es dürfen ausschließlich vergangenheitsbezogene Informationen ausgetauscht werden. Je älter dabei die Informationen sind, desto unkritischer sind sie kartellrechtlich zu bewerten. Die Daten sind daher stets mindestens ein Jahr alt.
- 2. Es darf nicht bekannt werden, welche einzelnen Mitglieder an einer verbandsinternen Umfrage/ Benchmark teilgenommen haben.
- 3. Benchmarks zu einem gewissen Thema dürfen nicht in zu kurzen, regelmäßigen Abständen erfolgen, da ansonsten auf diese Weise die Verhaltensweisen der Mitglieder vereinfacht angeglichen werden könnten und Kollusionsergebnisse erleichtert werden könnten.
- 4. Es muss immer eine ausreichend hohe Zahl an Mitgliedern an einem Benchmarking-Projekt oder einem anderen Informationsverfahren teilnehmen. Wenn nicht immer mindestens fünf Mitglieder an einem Benchmark teilnehmen, werden die Ergebnisse nicht verbreitet.
- 5. Alle Benchmarks sowie vergleichbare Analysen müssen stets durch einen aus Unternehmenssicht Dritten, wie etwa die Geschäftsstelle durchgeführt und ausgewertet werden. Es dürfen immer nur die aggregierten zusammengefassten Ergebnisse an die Mitglieder bekanntgegeben werden.

Grundlage des Vereins ist die verabschiedete Satzung. Diese enthält weitere Hinweise zu Compliance Richtlinien bzw. Codes of Conducts:

https://www.queb.org/info-lounge/satzung/

Bitte beachten Sie ebenso unsere Queb Datenschutzerklärung:

https://www.queb.org/datenschutzerklaerung/